

*Merkblatt für Eltern und Schüler  
zum Sozialpraktikum der 8. bis 10. Klassen  
am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium*

- Nach Art. 50 BayEUG Abs. 3 und 4 und § 62 Abs. 2 der GSO wird für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 des SWG ein drei- bis vierwöchiges Sozialpraktikum gefordert.
- Die Vorrückungsentscheidung in die 11. Jahrgangsstufe ist an das erfolgreiche Ableisten des Sozialpraktikums geknüpft.
- Das Sozialpraktikum ist demnach eine Schulveranstaltung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind die versäumten Veranstaltungen nachzuholen bzw. werden schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG eingeleitet.
- Während der Praktikumszeiten besteht Versicherungsschutz über die KUVB. Eine Schülerhaftpflichtversicherung wird jährlich gemäß §21 BaySchO von Seiten der Schule im Namen der Erziehungsberechtigten, die auch die Beiträge zu entrichten haben, abgeschlossen.
- Das Sozialpraktikum wird in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 grundsätzlich während der Ferien als drei- bis vierwöchiges Blockpraktikum oder als Teilpraktika im Rahmen des Faches Sozialpraktische Grundbildung durchgeführt.
- Die Sozialkundelehrerinnen und -lehrer empfehlen, aus Altersgründen das Sozialpraktikum in den Sommerferien vor Beginn der 10. Jahrgangsstufe zu absolvieren. Es muss bis zum Ende der Osterferien der Jahrgangsstufe 10 abgeschlossen sein.
- Aufgabe des Praktikums ist es, den Schülern eine vertiefte Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu vermitteln und ihnen Formen sozialer Tätigkeit sowie die Notwendigkeit sozialen Engagements näher zu bringen.
- Das Praktikum findet in der Regel in Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder sozialen Beratungsstellen statt. Ausgeschlossen sind Arztpraxen, Praxen für Physiotherapie o. ä.

**Sollte eine Praktikumsbestätigung für die persönlichen Unterlagen benötigt werden, bitten wir selbst eine Kopie anzufertigen oder sich von der betreuenden Stelle eine Zweitschrift ausstellen zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Amschler, Schulleiter